

Es obliegt grundsätzlich unseren Kunden abzuklären, welchen Steuerpflichten gegenüber in- und ausländischen Steuerbehörden sie aufgrund ihrer persönlichen Situation unterliegen. Dennoch möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Steuergesetzgebung einiger Staaten gewisse Besonderheiten aufweist, die zum einen ihre in einem anderen Staat lebenden Staatsangehörigen und zum andern Vermögenswerte betreffen, die aus dem betreffenden Staat stammen bzw. dort gelegen sind.

USA

Die US-Regierung hat wieder eine Nachlasssteuer mit einem Steuersatz von bis zu 40% eingeführt (gültig ab der Steuerperiode 2011). Falls US-Anlagen zur Erbmasse gehören, kann diese Steuer auch dann erhoben werden, wenn weder Erblasser noch Erben «US Persons» sind.

Bei einer «US Person» (in den USA wohnhafte Person, US-Staatsangehörige/-r oder Inhaber/-in einer Greencard) unterliegt der gesamte Verkehrswert der zum Zeitpunkt ihres Todes weltweit gehaltenen Aktiva der US-Nachlasssteuer, sofern dieser Wert einen bestimmten Freibetrag (Stand 2021: USD 11 700 000) übersteigt.

Bei einer «Non-US Person» unterliegen die zum Zeitpunkt ihres Todes gehaltenen US-Vermögenswerte der US-Nachlasssteuer, sofern ihr gesamter Verkehrswert USD 60 000 übersteigt. Als US-Vermögenswerte gelten in den USA gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie – unabhängig von deren Verwahrungsort – bestimmte Finanzanlagen wie:

- Aktien von Gesellschaften mit Sitz in den USA;
- von US-Schuldnern emittierte Obligationen;
- Anteile von in den USA domizilierten Anlagefonds.

Bei ausserhalb der USA wohnhaften Personen, deren Nachlass von dieser Steuer betroffen ist, können in diesem Zusammenhang Doppelbesteuerungsprobleme entstehen.

Die USA haben jedoch mit verschiedenen Ländern ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet, um die Auswirkungen der Doppelbesteuerung bei Erbschaft zu verringern. So kann bei Personen, die ihr Steuerdomizil in der Schweiz haben, allenfalls auch ein Freibetrag zur Anwendung kommen, der sich am Freibetrag für US Persons (USD 11 700 000; Stand 2021) orientiert, wobei für die Höhe des tatsächlich gewährten Freibetrags bestimmend ist, welchen Anteil vom Gesamtnachlass die US-Vermögenswerte ausmachen.

Vereinigtes Königreich

Das Vereinigte Königreich kennt bei seiner Nachlasssteuer ähnliche Vorschriften.

So wird die britische Nachlasssteuer insbesondere auf von einem im Vereinigten Königreich domizilierten Unternehmen emittierten Beteiligungspapieren – unabhängig von deren Verwahrungsort – erhoben, die sich im Besitz einer im Ausland wohnhaften natürlichen Person befinden und auf deren Namen sie eingetragen sind, wobei ein Freibetrag (Stand 2021: GBP 325 000) angewandt wird. Bei Erbschaften zwischen Eheleuten und eingetragenen Partnern wird keine Nachlasssteuer erhoben.

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Nachlass- und Erbschaftssteuern sieht vor, dass Aktien einer im Vereinigten Königreich errichteten Gesellschaft [...] auch im Vereinigten Königreich besteuert werden.

Frankreich

Frankreich kündigte am 17. Juni 2014 das Abkommen vom 31. Dezember 1953 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftssteuern und wendet in Sachen Nachlass seit dem 1. Januar 2015 Landesrecht an.

Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt des Todes gehaltene Vermögenswerte, die als sich in Frankreich befindlich betrachtet werden, der französischen Erbschaftsteuer unterliegen. Als sich in Frankreich befindliche Vermögenswerte gelten auf französischem Territorium gelegene bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie – unabhängig von deren Verwahrungsort – bestimmte Finanzanlagen wie:

- Aktien von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich;
- von französischen Schuldnern emittierte Obligationen;
- Anteile von in Frankreich domizilierten Anlagefonds;
- Vermögenswerte auf Bankkonten in Frankreich.

Bei Erbschaften zwischen Eheleuten und nach Schweizer Recht eingetragenen Partnern wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

Für alle anderen gelten folgende Freibeträge:

- EUR 100 000 für Aszendenten und Kinder;
- EUR 15 932 für Geschwister;
- EUR 7 967 für Nichten bzw. Neffen;
- EUR 1 594 für nicht verwandte Personen.

Um mehr über die steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Besitz von ausländischen Vermögenswerten und über Ihre Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden zu erfahren, lassen Sie sich am besten von einer in diesem Bereich qualifizierten Fachperson beraten.

Wichtige rechtliche Hinweise

Dieses Dokument wurde ausschliesslich zu Informationszwecken verfasst. Obwohl wir alles daran setzen, uns möglichst verlässliche Informationen zu beschaffen, erheben wir keinen Anspruch darauf, dass alle Angaben in diesem Dokument genau und vollständig sind. Wir lehnen jegliche Haftung für Verluste, Schäden und Nachteile ab, die direkt oder indirekt auf diese Informationen zurückzuführen sind. Die Angaben und Meinungsäusserungen in diesem Dokument beruhen auf der zum Zeitpunkt der Dokumenterstellung bestehenden Situation, die sich jederzeit ändern kann, beispielsweise infolge einer Abänderung der Steuersätze oder aufgrund von Gesetzesanpassungen und/oder regulatorischen Änderungen. Die Bank ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren oder anzupassen. Das Logo und die Marke BCV sind urheberrechtlich geschützt. Dieses Dokument untersteht dem Urheberrecht und darf nur unter Nennung des Autors, des Copyrights und aller darin enthaltenen rechtlichen Hinweise wiedergegeben werden. Eine Nutzung dieses Dokuments in der Öffentlichkeit oder zu kommerziellen Zwecken ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Genehmigung der BCV zulässig.